



Margaretenstraße 166,
1050 Wien
<http://www.vida.at>



Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe

Wiedner Hauptstraße 68,
1040 Wien
<http://www.dietransporteure.at>



Wiedner Hauptstraße 63,
1045 Wien
<http://www.fachverband-bus.at>

Grundqualifikation und Weiterbildung für Lkw- und Buslenker

Februar 2009

„FAHRERQUALIFIZIERUNG“ (Grundqualifikation und Weiterbildung)

WER ist betroffen?

Einen „Fahrerqualifizierungsnachweis“ müssen erbringen:

Bereich Güterverkehr

**Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige
Beförderung von Gütern der Führerscheinklasse C, C1**

Bereich Personenverkehr

**Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige
Beförderung von Personen mit Omnibussen
(Führerscheinklasse D)**

<p>WAS ist zu tun?</p> <p>STICHTAGE BEACHTEN!!</p>	<p><u>Lenker der Führerscheinklasse D</u></p> <p>Erstmalige Erteilung des Führerscheines der Klasse D nach dem 9. September 2008 => Nachweis der Grundqualifikation durch Prüfung (=Fahrerqualifizierungsnachweis => gültig 5 Jahre) UND innerhalb von 5 Jahren ab Datum der FS-Erteilung => Nachweis der Weiterbildung (=keine Prüfung)</p> <p>Erstmalige Erteilung des Führerscheines der Klasse D vor dem 10. September 2008 => keine Grundqualifikationsprüfung JEDOCH Nachweis der ersten Weiterbildung (keine Prüfung) bis spätestens zum 10. September 2013 bzw. in weiterer Folge innerhalb von 5 Jahres-Intervallen.</p> <p><u>Lenker der Führerscheinklassen C und C1</u></p> <p>Erstmalige Erteilung des Führerscheines der Klassen C/C1 nach dem 9. September 2009 => Nachweis der Grundqualifikation durch Prüfung (=Fahrerqualifizierungsnachweis => gültig 5 Jahre) UND innerhalb von 5 Jahren ab Datum der FS-Erteilung => Nachweis der Weiterbildung (=keine Prüfung)</p> <p>Erstmalige Erteilung des Führerscheines der Klassen C/C1 vor dem 10. September 2009 => keine Grundqualifikationsprüfung JEDOCH Nachweis der Weiterbildung (keine Prüfung) bis spätestens zum 10. September 2014 bzw. in weiterer Folge innerhalb von 5 Jahres-Intervallen.</p>
<p>WER ist <u>NICHT</u> betroffen?</p>	<p><u>Bereich Güterverkehr</u></p> <p>Lenker von Kraftfahrzeugen,</p> <ul style="list-style-type: none"> -deren nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt; -die von den Streitkräften, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr, und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind; -die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind; -die in Notfällen oder für Rettungsaufgaben eingesetzt werden; -die im Rahmen der Lehrberufsausbildung zum Berufskraftfahrer innerhalb Österreichs eingesetzt werden (Lehrling); -zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Lenker zur Ausübung seines Berufs verwendet, sofern es sich beim Lenken des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt

	<p>Bereich <u>Personenverkehr</u></p> <p>Lenker von Kraftfahrzeugen,</p> <ul style="list-style-type: none"> -deren höchstzulässige Bauartgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt; -die von den Streitkräften, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind; -Kraftfahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind; -Kraftfahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsaufgaben eingesetzt werden; - Kraftfahrzeugen, die beim Fahrunterricht zum Erwerb einer Lenkberechtigung oder der Grundqualifikation eingesetzt werden; -Kraftfahrzeugen, die im Rahmen der Lehrberufsausbildung zum Berufskraftfahrer innerhalb von Österreich eingesetzt werden.
<p>WIE wird die „Fahrerqualifizierung“ bescheinigt?</p>	<p>Als Fahrerqualifizierungsnachweis in Europa können je nach Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten gelten:</p> <p>A. <u>Österreichische</u> Regelung</p> <p>für FS mit erstmaliger Erteilung <u>nach dem 9. September 2008 (D)/2009 (C und C1)</u></p> <p>Eine von der zuständigen Behörde (Führerscheinbehörde) nach Vorlage des Prüfungszeugnis über die Grundqualifikation vorgenommene Eintragung des Gemeinschaftscodes „95“ neben der Führerscheinklasse mit Ablauf der Frist für die Weiterbildung (Bsp. FS-„D“: 95.01.11.2013)</p> <p>für FS mit erstmaliger Erteilung <u>vor dem 10. September 2008 (D)/2009 (C und C1)</u></p> <p>KEINE Eintragung des Gemeinschaftscodes „95“ neben der Führerscheinklasse bis zum Stichtag 10. September 2013 (D)/2014 (C + C1)</p> <p>Erstmalige Eintragung des Gemeinschaftscodes „95“ neben der FS-Klasse mit dem Nachweis (=Vorlage) der vollständigen Weiterbildung (Bescheinigungen über insgesamt 35 Stunden); Eintragung der Frist für den Nachweis der nächsten vollständigen Weiterbildung (Bsp.: FS-„C“: 95.10.09.2019)</p> <p>ACHTUNG: Bei allen FS die vor den jeweiligen Stichtag ausgestellt wurden, raten wir den Zeitpunkt der Verlängerung des</p>


Führerscheines (ärztliches Gutachten) im D-Bereich mit 10. September 2013 bzw. im C-Bereich mit 10. September 2014 zu harmonisieren! In diesem Fall fällt nur eine einmalige Gebühr an.

B. Weitere Umsetzungsmöglichkeiten gem. der Richtlinie 2003/59/EG (sind bei Vorlagen in Österreich durch die Aufsichtsorgane anzuerkennen)

1) ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Fahrerqualifizierungsnachweis

MODELL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DEN FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS

Seite 1

FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS (MITGLIEDSTAAT)	
	1.
6. LICHTBILD	2.
	3.
	4a. 4b.
	4c. (4d.)
	5a. 5b.
	7.
	(8.)
	9.

Seite 2

11.	9.	10.
	C1	
	C	
	D1	
	D	
	C1E	
	CE	
	D1E	
	DE	

(In den in Österreich ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweisen lautet Nr. 9: „Fahrzeugklasse“).

2) ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats vorgenommene Eintragung auf einer Fahrerbescheinigung gem. Verordnung (EWG) Nr. 881/92 (Güterverkehr)

3) eine von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung, mit der das Vorliegen der gemäß der Richtlinie 2003/59/EG geforderten Grundqualifikation oder Weiterbildung bestätigt wird.

<p>WAS konkret ist für die Eintragung des „Code 95“ in den Führerschein zu tun?</p>	<p>1) Vorlage des</p> <p>1) Prüfungszeugnisses und Bescheinigung gem. Anlage 2 (Grundqualifikation)</p> <p>oder</p> <p>2) Weiterbildungsbescheinigungen (Nachweise) im Ausmaß von insgesamt 35 Stunden gem. Anlage 3 (Weiterbildung)</p> <p>bei der zuständigen Führerscheinbehörde => Fahrerqualifizierung erfüllt!</p> <p>2) Drittstaatsangehörige Lenker im Güterbeförderungsbereich wenden sich an die für die Ausstellung der Fahrerbescheinigung gem. Verordnung 881/92 (Güterverkehr) zuständige Behörde und legen dort</p> <p>1) Prüfungszeugnisses und Bescheinigung gem. Anlage 2 (Grundqualifikation)</p> <p>oder</p> <p>2) Weiterbildungsbescheinigungen (Nachweise) im Ausmaß von insgesamt 35 Stunden gem. Anlage 3 (Weiterbildung)</p> <p>vor => Fahrerqualifizierung erfüllt!</p> <p>3) Drittstaatsangehörige Lenker gem. Kraftfahrliniengesetz und Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, die bei einem in einem MG-Staat niedergelassenen Unternehmen eingesetzt oder verwendet werden, erhalten bei Vorlage von</p> <p>1) Prüfungszeugnisses und Bescheinigung gem. Anlage 2 (Grundqualifikation)</p> <p>oder</p> <p>2) Weiterbildungsbescheinigungen (Nachweise) von insgesamt 35 Stunden gem. Anlage 3 (Weiterbildung)</p> <p>bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen Fahrerqualifizierungsnachweis gem. Anlage 4=> Fahrerqualifizierung erfüllt!</p>
<p>FS-Prüfung gem. § 11 Abs. 4a FSG ersetzt „praktische Fahrprüfung“ der Grundqualifikation</p>	<p>Führerscheinprüflinge der Klassen C/D und Unterklasse C1, die eine Grundqualifikation erwerben wollen, können beantragen, dass die Prüfungsfahrt im Rahmen der praktischen Führerscheinprüfung (für die jeweilige Klasse) um 45 Minuten auf insgesamt 90 Minuten ausgedehnt wird. Diese kombinierte Fahrprüfung ersetzt die praktische Fahrprüfung zur Erlangung der Grundqualifikation.</p> <p>Falls die zusätzliche Prüfungsfahrt gem. § 11 Abs. 4a FSG (45 Minuten) nicht positiv abgeschlossen wird, kann man nach 2 Wochen nochmals antreten.</p> <p>Falls die praktische „95“ Prüfung wiederholt werden muss, kann</p>

diese auch in der jeweiligen Fahrschule absolviert werden. Allerdings - wenn die praktische Fahrprüfung bestanden wurde und nur der Teil der Grundqualifikation wiederholt werden muss im Ausmaß von 90 Minuten.

GRUNDQUALIFIKATION – PRÜFUNG

FS mit erstmaliger Erteilung nach dem 9. September 2008 (D)/2009 (C und C1)

<p>INHALT der Prüfung</p>	<p>Theoretischer Prüfungsteil (schriftlich und mündlich, Prüfungssprache Deutsch) vor einer Prüfungskommission und praktische Fahrprüfung (90 Minuten Prüfungsfahrt), wenn FS- Prüfung gem. § 11 Abs. 4a nicht angerechnet werden kann.</p> <p>Die Prüfung über die Grundqualifikation umfasst folgende Sachgebiete (Anlage 1)!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens • Optimierung des Kraftstoffverbrauchs • Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste sowie Ladungssicherung • Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften • Vorschriften für den Personenverkehr • Gesundheit, Verkehr und Umweltsicherheit (z.B. Ergonomisches Sitzen, Verhalten bei Notfällen, Image des Gewerbes) • Wirtschaftliches Umfeld des Personenverkehrsmarktes <p>Ein Vorbereitungskurs zur Grundqualifikationsprüfung ist rechtlich nicht verpflichtend, soll aber zur gründlichen Vorbereitung dienen. Solche Kurse werden u.a. von WIFIs (http://www.wifi.at) und Fahrschulen angeboten. Der Gesamtkatalog der Multiple Choice Fragen ist im Internet verfügbar. Weitergehende Informationen erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lenker bei der der Fahrschule Ihrer Wahl bzw. Ihrer Interessenvertretung • Arbeitgeber bei Ihrer jeweils zuständigen Fachgruppe
<p>ANRECHNUNGEN für den theoretischen Prüfungsteil</p>	<p>I. Abgeschlossene Lehrabschlussprüfung</p> <p>Die abgeschlossene Lehrabschlussprüfung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, ersetzt die theoretische Prüfung zur Grundqualifikation.</p>

	<p>Da für die Lehrabschlussprüfung die erfolgreiche Absolvierung der Fahrprüfung Voraussetzung ist, ersetzt diese Lehrabschlussprüfung die Prüfung zur Grundqualifikation zur Gänze, wenn die praktische Fahrprüfung zuvor 90 Minuten gedauert hat.</p> <p>II. Befähigungsnachweis Personenkraftverkehr</p> <p>Die Vorlage des Befähigungsnachweises (fachliche Eignung) für den Personenkraftverkehr ersetzt folgende Gebiete der Prüfung (2., a und c Anlage 1):</p> <p>Anwendung der Vorschriften</p> <p>a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr</p> <p>c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr</p> <p>III. Befähigungsnachweis Güterkraftverkehr</p> <p>Die Vorlage des Befähigungsnachweises (fachliche Eignung) für den Güterkraftverkehr ersetzt folgende Gebiete der Prüfung (2., a und b Anlage 1):</p> <p>Anwendung der Vorschriften</p> <p>a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr</p> <p>b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr</p> <p>IV. Ausweitung Güter auf Personenverkehr (oder umgekehrt)</p> <p>Bei Lenkern mit Grundqualifikation Güterkraftverkehr, die Tätigkeit auf Personenkraftverkehr ausweiten oder ändern oder umgekehrt, ersetzt die Grundqualifikationsbescheinigung folgende Sachgebiete der Prüfung (Anlage 1) zur Grundqualifikation:</p> <p>1.a bis c, 2.a und 3.a bis f</p>
<p>ANRECHNUNG für „praktische Fahrprüfung“</p>	<p>Fahrprüfung gem. § 11 Abs. 4a FSG ersetzt die „praktische Fahrprüfung“ zur Erlangung der Grundqualifikation.</p>
<p>PRÜFUNGSTERMINE</p>	<p>Mindestens 4 Termine im Jahr, verantwortlich dafür ist der jeweilige Landeshauptmann.</p> <p>Die Prüfungstermine des jeweiligen Bundeslandes sind im Internet abrufbar (Benutzen Sie bitte die Suchfunktion z.B. mit „Berufskraftfahrer“, „Grundqualifikation“ etc.):</p> <p>Wien: http://www.wien.gv.at/</p> <p>Niederösterreich: http://www.niederoesterreich.gv.at/</p>

	<p>Oberösterreich: http://www.oberoesterreich.gv.at/</p> <p>Burgenland: http://www.burgenland.gv.at/</p> <p>Steiermark: http://www.steiermark.at/</p> <p>Kärnten: http://www.ktn.gv.at/</p> <p>Salzburg: http://www.salzburg.gv.at/</p> <p>Tirol: http://www.tirol.gv.at/</p> <p>Vorarlberg: http://www.vorarlberg.gv.at/</p> <p>Die Prüfungstermine des jeweiligen Bundeslandes sind außerdem im Internet auf der Homepage des Fachverbandes der Autobusunternehmungen (http://www.fachverband-bus.at) unter „Aus- und Weiterbildung“ und spätestens ab September 2009 auf der Homepage des Fachverbandes Güterbeförderung (http://www.dietransporteure) abrufbar.</p> <p>Weiters werden die Prüfungstermine im jeweiligen Landesamtsblatt sowie in den jeweiligen Mitteilungsblättern der Länder-Wirtschaftskammern veröffentlicht.</p>
PRÜFUNGSgebÜHR	~ 260 - 270 Euro
VOR DER PRÜFUNG	
PRÜFUNGSANMELDUNG	<p>Schriftliche Anmeldung spätestens 6 Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin bei der jeweiligen Landesregierung; das Bundesland zur Ablegung der Prüfung kann frei gewählt werden!</p> <p>Folgende Unterlagen sind der Anmeldung beizulegen:</p> <p>Verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens; • Dokumente zum Nachweis der Staatsbürgerschaft; <p>Ergänzend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollen Prüfungsgebiete angerechnet werden so ist die Vorlage eines Nachweises der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und/oder Güterkraftverkehr notwendig! • Will man eine Ermäßigung bei der Prüfungsgebühr bekommen so sind Unterlagen zur Einkommenssituation notwendig!

	<p>Bei Nicht-Österreichern (EU-Bürgern):</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweis des österreichischen Hauptwohnsitzes <p>Bei Nicht-Österreichern (Drittstaatsangehörigen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweis über einen Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht
VERSTÄNDIGUNG vom Prüfungstermin	<p>Verständigung erfolgt schriftlich spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben wird in der Verständigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zeit und Ort der Prüfung Anrechnung von Sachgebieten (bei vorheriger Vorlage von Befähigungsnachweisen) + Nachweis der bestandenen praktischen Prüfung Unterlagen und Hilfsmittel, die für die Prüfung mitgebracht werden müssen Höhe der Prüfungsgebühr
PRÜFUNG ZUR GRUNDQUALIFIKATION	
IDENTITÄTSNACHWEIS und BEZAHLUNG	Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Nachweis der Bezahlung der Prüfungsgebühr
AUSLÄNDISCHE LENKER	<p>EU-Staatsangehörige => Prüfung zur Grundqualifikation in Österreich, sofern Hauptwohnsitz in Österreich ist!</p> <p>Drittstaatsangehörige => Beschäftigung bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen => Prüfung zur Grundqualifikation in Österreich (legaler Zugang zum Arbeitsmarkt ist Voraussetzung!)</p>
THEORETISCHER Teil (schriftlich <u>und</u> mündlich)	
DAUER	Mindestens 4 Stunden 30 Minuten
BESTANDTEILE	<ul style="list-style-type: none"> Multiple-Choice-Fragen (schriftlich), einer Erörterung von Praxissituationen, mündlicher Prüfungsteil (mindestens 30 Minuten) der mindestens folgende Punkte umfasst: Anlage 1 Punkte 1.d – f (Ladungssicherung, Fahrgastsicherheit), 3.b und c sowie 3.e (Vorbeugung gegen Schleusung illegaler Einwanderer, Gesundheitsschäden, richtiges Verhalten in Notfällen)

PRAKTISCHE Fahrprüfung (nur wenn Fahrprüfung gem. § 11 Abs. 4a FSG NICHT angerechnet werden kann)	
DAUER	Mindestens 90 Minuten
BESTANDTEILE	<ul style="list-style-type: none"> • Rationelles Fahrverhalten • Einhaltung der Verkehrssicherheit (Punkt 1. Sachgebiete der Prüfung Anlage 1)
PRÜFUNGSSTRECKE	Sowohl innerhalb als auch außerhalb von Ortsgebieten mit unterschiedlicher Verkehrsdichte
PRÜFUNGSFAHRZEUGE	Prüfungswerber muss das Fahrzeug stellen; bei Fahrzeugen, die nicht dem Prüfling gehören ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Zulassungsbesitzers zur Verwendung des Fahrzeuges notwendig!
NACH DER PRÜFUNG	
Ergebnisbekanntgabe	
Theoretischer Teil	Spätestens 1 Woche nach Prüfungstermin
Praktische Fahrprüfung	Sofort nach Beendigung der Fahrprüfung an den Prüfling und die Prüfungskommission
Erfolgreiche Absolvierung aller Prüfungsteile	Ausstellung eines „Prüfungszeugnis und Bescheinigung“ über die bestandene Prüfung (Anlage 2)
Wiederholung der Prüfung	Frühestens nach 6 Wochen
Negative Beurteilung eines Prüfungsteiles	Nur Wiederholung des Nichtbestandenen Prüfungsteiles

<u>WEITERBILDUNG – NACHWEIS</u>	
Für alle Führerscheine (unabhängig vom Stichtag)	
WIE LANGE?	Insgesamt 35 Stunden innerhalb von 5 Jahren (=> Gültigkeit der Fahrerqualifizierung), Teilung der Ausbildungseinheiten in jeweils mindestens 7 Stunden möglich
WORÜBER?	<p>Sämtliche Gebiete der Anlage 1 für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmten Sachgebiete im Ausmaß der ausgewiesenen Mindeststundenanzahl sind zu vertiefen und zu wiederholen. In der Anlage 1 der GWB wurde zu den Inhalten der Weiterbildung die Mindestanzahl von Stunden festgehalten. Diese ergibt 28 Stunden.</p> <p>Zusätzlich ist eine Weiterbildung in einem oder mehreren der in Anlage 1 für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmten</p>

	<p>Sachgebieten im Ausmaß von mindestens sieben Stunden nachzuweisen</p> <p>$28 + 7 = \mathbf{35 \text{ Stunden (=Weiterbildung)}}$</p> <p>Wenn jemand die Weiterbildung für beide Führerscheinklassen (C + D) absolvieren will, so absolviert er in Summe 42 Stunden!</p> <p>$28 + 7 + 7 = \mathbf{42 \text{ Stunden}}$</p>
<p>GRUNDSÄTZLICHES</p>	<p>Es ist gesetzlich nicht festgeschrieben, ob Module der Weiterbildung in „Theorie“ oder in „Praxis“ zu erfolgen haben, beides ist zulässig!</p> <p>Die Weiterbildung ist ein wiederkehrender Prozess zur Vertiefung und Wiederholung bestimmter Sachgebiete, eine Prüfung darüber gibt es nicht!</p> <p>Die Weiterbildung muss in Zeiträumen von jeweils maximal 5 Jahren wiederholt werden, da der Fahrerqualifizierungsnachweis maximal 5 Jahre gültig ist.</p> <p>Sofern Sie den Lenker-Beruf zu den Stichtagen nicht ausüben, ist der jeweilige Nachweis (Grundqualifikation/Weiterbildung) erst mit Wiederaufnahme dieser beruflichen Tätigkeit erforderlich.</p> <p>Lenker, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, können die Weiterbildung in Österreich durchlaufen.</p>
<p>AUSBILDUNGSSTÄTTEN</p>	<p>Durchführung der Weiterbildung nur durch ermächtigte Ausbildungsstätten, das sind z.B.:</p> <p>WIFI (http://www.wifi.at)</p> <p>Fahrschulen (http://www.fahrschulen.co.at)</p> <p>ÖAMTC (http://www.oeamtc.at)</p> <p>BFI (http://www.bfi.at)</p> <p>AK-Wien, Fachausschuss Berufskraftfahrer</p> <p>usw.</p> <p>Einen Überblick über ermächtigte Ausbildungsstätten finden Sie zum Teil auf den Seiten der einzelnen Landesregierungen.</p> <p>Über die Absolvierung einer oder mehrerer Weiterbildungsmodule wird von der ermächtigten Ausbildungsstätte ein Nachweis (eine Bescheinigung) gem. Anlage 3 ausgestellt!</p> <p>Gem. Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie werden Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne</p>

	der beschriebenen „Fahrerqualifizierung“ für die FS-Klassen C/C1 auch vor dem Stichtag 10. September 2009 angerechnet, sofern ein Nachweis einer ermächtigten Ausbildungsstätte im Sinne der Berufskraftfahrerausbildung vorliegt!
--	--

Diese Informationsbroschüre wurde mit der AK-Wien inhaltlich abgestimmt!



Prinz Eugen Straße 20-22
1040 Wien

<http://wien.arbeiterkammer.at>

Anlage 1

Sachgebiete der Prüfung	Für die Weiterbildung nachzuweisende <u>Mindestanzahl</u> von Stunden
<p>1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln</p> <p>a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung</p> <p>Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.</p> <p>b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen.</p> <p>Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten</p>	7
<p>c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs</p> <p>Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern 1a und 1b</p>	7
<p style="text-align: center;">Führerscheinklassen C und C1</p> <p>d) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs.</p> <p>Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern.</p> <p>Wichtigste Kategorie von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.</p>	5

<p style="text-align: center;">Führerscheinklasse D</p> <p>e) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste</p> <p>Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs, rücksichtsvolles Verkehrsverhalten, Positionierung auf der Fahrbahn, sanftes Abbremsen, Beachtung der Überhänge, Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege), angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer obliegenden Aufgaben, Umgang mit den Fahrgästen, Besonderheiten der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder).</p> <p>f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs.</p> <p>Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.</p>	5
<p>2. Anwendung der Vorschriften</p> <p>a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr</p> <p>Höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 561/2006; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenschreiber oder das Kontrollgerät nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Kraftverkehr: Rechte und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.</p>	4
<p style="text-align: center;">Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E</p> <p>b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr</p> <p>Beförderungsgenehmigungen, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.</p>	1
<p style="text-align: center;">Führerscheinklassen D und D + E</p> <p>c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr</p> <p>Beförderung bestimmter Personengruppen, Sicherheitsausstattung in Bussen, Sicherheitsgurte, Beladen des Fahrzeugs</p>	1

3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle

Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Omnibussen, menschliche materielle und finanzielle Auswirkungen-

b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen

Allgemeine Informationen, Folgen für die Fahrer, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrsunternehmer.

c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen

Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.

d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung

Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimittel oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.

e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen

Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage. Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung der Mitfahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Omnibusses, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.

f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt

Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen des Fahrers, unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers, Wartung des Fahrzeugs, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.

3

<p style="text-align: center;">Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E</p> <p>g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung</p> <p>Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten), Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte usw.), Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).</p>	1
<p style="text-align: center;">Führerscheinklassen D und D + E</p> <p>h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung</p> <p>Personenkraftverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen), unterschiedliche Tätigkeiten im Personenkraftverkehr, Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr), Organisation der wichtigsten Arten von Personenkraftverkehrsunternehmen.</p>	1

Anlage 2

Prüfungszeugnis und Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 GWB

(Behörde)

Prüfungskommission zur Feststellung der Grundqualifikation nach § 19a Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995, oder § 14b Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl.Nr. 112, oder § 44b Abs. 1 Kraftfahrlineigesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, jeweils in der Fassung BGBl I Nr. 153/2006.

Geschäftszahl:

Prüfungszeugnis und Bescheinigung

Frau/Herr _____
(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am _____ in _____ hat sich

am _____ der

**Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation
für den Güterkraftverkehr / Personenkraftverkehr^{*)}**
gemäß § 19a Abs. 1 GütbefG / § 14b Abs. 1 GelverkG / § 44b Abs. 1 KfVG^{*)}
unterzogen und diese Prüfung
bestanden.

Es wird hiermit die Grundqualifikation gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4 in der Fassung der Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26.04.2004, ABl. L 168 vom 01.05.2004, S. 4, bescheinigt.

Ausstellungsort, Datum

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre:

Vorsitzender

L.S.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

Bescheinigung über eine Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 3 GWB

Ausbildungsstätte:

Bescheinigung über eine Weiterbildung gemäß § 19b GütbefG / § 14c GelverkG / § 44c KfIG¹⁾ iVm § 12 GWB

Frau/Herr _____

(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am _____ in _____ hat am _____

eine Weiterbildung in nachstehenden Sachgebieten für den Güterkraftverkehr / Personenkraftverkehr^{*)}
gemäß § 19b GütbefG / § 14c GelverkG / § 44c KfIG¹⁾ iVm § 12 GWB absolviert:

Sachgebiet	Stunden
1.a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen	
1.c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs	
1.d) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs (für Führerscheinklasse C und C1)	
1.e) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste (für Führerscheinklasse D) f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs (für Führerscheinklasse D)	
2.a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr	
2.b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr (für Führerscheinklasse C und C1)	
2.c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr (für Führerscheinklasse D)	
3.a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt	
3.g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung (für Führerscheinklasse C und C1)	
3.h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung (für Führerscheinklasse D)	

Ausstellungsort, Datum _____

(Ausbildungsstätte, Unterschrift)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 14 Abs. 3 GWB

(Behörde)

Geschäftszahl: _____

Fahrerqualifizierungsnachweis

Gemäß § 14 Abs. 3 Grundausbildungs- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. xxx/2007, wird hiermit bescheinigt, dass

Frau/Herr _____

(Titel, Vor- und Familienname)

Geburtsdatum, -ort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Nummer der Sozialversicherung: _____

Art und Nummer des Ausweises: _____

ausgestellt am: _____

in: _____

Nummer des Führerscheins: _____

ausgestellt am: _____

gültig bis: _____

in: _____

mit den vorgelegten Bescheinigungen den Nachweis über die Grundqualifikation / Weiterbildung^{*)} im Personenkraftverkehr entsprechend Art. 10 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26.04. 2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35,

bis zum _____ erbracht hat.

Ausstellungsort, Datum

zuständige Behörde:

L.S.

*) Nichtzutreffendes streichen